

## Merkblatt für Wahlbüromitglieder (Amtsdauer 2026–2030)

Die Aufgaben des Wahlbüros sind im Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich, in der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich und in der Gemeindeordnung der Gemeinde Rüschlikon geregelt. Dieses Merkblatt dient als ergänzende Information und enthält praktische und organisatorische Hinweise.

*in alphabetischer Reihenfolge*

### Abwesenheiten

Geplante Abwesenheiten können Sie auf dem Formular ankreuzen, welches wir Ihnen jeweils im Dezember zustellen.

Kurzfristige Abwesenheiten sind der Abteilung Präsidiales bis ca. 3 Wochen vor der Abstimmung zu melden.

Ihre Abwesenheit wird auf dem Aufgebot vermerkt.

### Aufgebot

Das Aufgebot (Einsatzplan) wird ca. 2 bis 3 Wochen vor dem Abstimmungstermin an alle Wahlbüromitglieder verschickt.

### Austritt

Bei Wegzug aus der Gemeinde endet die Mitgliedschaft im Wahlbüro von Gesetzes wegen.

Ansonsten ist der Abteilung Präsidiales ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet über die vorzeitige Entlassung aus dem Wahlbüro (*für Wahlbüromitglieder gilt Amtszwang, Ausnahmen sind dem GPR zu entnehmen*).

### Ausübung Stimmrecht

- |                                                     |                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - brieflich                                         | (per Post)                                                                                                     |
| - vorzeitig                                         | (Einwurf in die Urne [am Schalter], nur während Öffnungszeiten in der letzten Arbeitswoche vor der Abstimmung) |
| - persönlich oder durch Stellvertretung an der Urne | (Einwurf in die Urne, nur am Abstimmungssonntag)                                                               |

### Auszähldienst

Zuerst werden die Stimm- und Wahlzettel nach Vorlagen sortiert (Bund 1, Bund 2, Kanton 1, Kanton 2, usw.). Danach werden die einzelnen Vorlagen nach ja/nein/leer/ungültig sortiert.

Bei Wahlen wird eine Wahlanleitung verschickt. In der Wahlanleitung wird beschrieben, was zu beachten ist und wie Wahlzettel bereinigt werden.

Beim Auszähldienst und bei der Bereinigung gilt immer das Vieraugenprinzip. Die sortierten oder bereinigten Abstimmungs- und Wahlzettel werden von einem anderen Wahlbüromitglied kontrolliert.

## Entschädigung

Die Einsätze der Wahlbüromitglieder werden mit Fr. 40.00 pro Stunde entschädigt. Die Entschädigung wird mit dem nächsten Lohnlauf ausbezahlt (in der Regel am 25. Kalendertag eines Monats).

## Stellvertretung an der Urne

Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen. Der Stimmrechtsausweis der sich vertreten lassenden Person muss unterschrieben sein. Die Stellvertretung darf höchstens zwei weitere Personen stellvertretend. Sie muss gleichzeitig ihren eigenen Stimmrechtsausweis an der Urne abgeben.

## Stimmrechtsausweis

Jeder Stimmrechtsausweis muss eigenhändig unterschrieben sein, auch wenn dieser persönlich abgegeben wird.

Bei kirchlichen Abstimmungen und Wahlen ist auf dem Stimmrechtsausweis zusätzlich die Konfession aufgedruckt (zum Beispiel «E» für evangelisch-reformiert).

## Stimmregister

Im Stimmregister sind alle Personen aufgeführt, die im entsprechenden Wahlkreis (Gemeinde oder Kirchgemeinde) stimmberechtigt sind.

Stimmberechtigten wird auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt. Das Stimmregister liegt am Abstimmungs-/Wahlsonntag zur Einsicht offen, darf aber nicht kopiert oder abgeschrieben werden.

## Stimm-/Wahlberechtigung

Wahlkreis Bund, Kanton, Bezirk, Zweckverband, politische Gemeinde:

- Schweizerinnen und Schweizer, ab 18 Jahren, urteilsfähig

Wahlkreis evangelisch-reformierte Kirchgemeinde:

- Schweizerinnen und Schweizer, ab 16 Jahren, reformiert, urteilsfähig  
(*passives Wahlrecht ab 18 Jahren*)
- Ausländerinnen und Ausländer mit Bewilligung B/C/Ci, ab 16 Jahren, evangelisch-reformiert, urteilsfähig  
(*passives Wahlrecht ab 18 Jahren*)

Wahlkreis römisch-katholische Kirchgemeinde:

- Schweizerinnen und Schweizer, ab 18 Jahren, römisch-katholisch, urteilsfähig
- Ausländerinnen und Ausländer mit Bewilligung B/C/Ci, ab 18 Jahren, römisch-katholisch, urteilsfähig

## Termine

Die Abstimmungs- und Wahltermine für das kommende Jahr finden Sie auf unserer [Website](#).

Die Abstimmungs- und Wahltermine werden im Dezember – zusammen mit dem Abwesenheitsformular – an alle Wahlbüromitglieder verschickt.

## Urnen dienst

Am Abstimmungs-/Wahlsonntag versehen immer zwei Wahlbüromitglieder von 10:00 - 12:00 Uhr Urnendienst.

Ein Wahlbüromitglied kontrolliert, ob der Stimmrechtsausweis unterschrieben ist. Das andere Wahlbüromitglied überwacht den Einwurf der Stimm- und Wahlzettel an der Urne (Kontrolle, dass die Stimm- und Wahlzettel nicht mehrfach eingeworfen werden, vom Inhalt darf keine Kenntnis genommen werden).

Wenn bei einer Wahl mehrere Wahlzettel zur Verfügung stehen (z.B. bei Kantonsratswahlen, die mit dutzenden Parteilisten stattfinden) muss zwingend beachtet werden, dass jede Person nur einen Wahlzettel, also eine Parteiliste, einwerfen darf. Dieser eine Wahlzettel muss auf der Rückseite (Wahlgeheimnis) mit «Wahlbüro Rüschlikon» gestempelt werden.

Nach Urnenschluss werden die Stimmrechtsausweise gezählt, der Urnenrapport wird ausgefüllt und visiert.

Bei kirchlichen Abstimmungen oder Wahlen müssen die Stimmrechtsausweise nach Konfessionen getrennt und separat gezählt werden. Wenn zum Beispiel Wahlen der reformierten Kirchenpflege stattfinden, gibt es zwei Beigen Stimmrechtsausweise: eine Beige reformierte (E) und eine Beige übrige oder keine Konfession (K, X, ...)

## Urnenstandort und -öffnungszeiten

Gemeindehaus, Pilgerweg 29  
Sonntag, 10:00 - 12:00 Uhr

## Vote Info

App für Gemeindeversammlungen, Abstimmungen und Wahlen der Gemeinden, Kantone und vom Bund.

Die Gemeinde Rüschlikon publiziert ihre Beleuchtenden Berichte sowie die Resultate auf der Gemeinde-Website und in der App Vote Info.

## Wahl / Amtsdauer

Der Gemeinderat hat Sie für die Amtsdauer 2026–2030 als Wahlbüromitglied gewählt.

Eintritte sind auch während der Legislatur möglich; bitte füllen Sie das Formular für Wahlbüromitglieder aus (das Anmeldeformular führt nicht automatisch zur Wahl). Ihre Wahl wird dem Gemeinderat beantragt, wenn Sie in Rüschlikon stimmberechtigt sind. Die Wahl wird mit einer Wahlmitteilung bestätigt.